

NEUERUNGEN IM ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT 2024

Neue Urlaube und Taggelder für den hinterlassenen Elternteil

Am 1. Januar 2024 wurde ein neuer Urlaub im Todesfall für den hinterlassenen Elternteil eingeführt:

- Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während 97 Tage danach, so hat der andere Elternteil – zusätzlich zum Vaterschaftsurlaub – Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen. Dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden. Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Urlaub um die Dauer der Hospitalisierung, max. jedoch um 8 Wochen (Art. 329g^{bis} OR).
- Im Falle des Todes des anderen Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mutter Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub. Sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochenweise oder tageweise beziehen (Art. 329f Abs. 3 OR).

Für die Dauer dieser Urlaube besteht ein Anspruch auf EO-Taggeld (vgl. Art. 16c^{bis} und Art. 16k^{bis} EOG). Sie sind in vollem Umfang (2 oder 14 Wochen) zu gewähren, unabhängig davon, ob der verstorbene Elternteil, den Urlaub bereits (teilweise) in Anspruch genommen hat.

Die Einführung der Urlaube für den hinterlassenen Elternteil führte zu verschiedenen weiteren Anpassungen im Gesetz:

- Beim Tod des anderen Elternteils darf der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag der Mutter nicht kündigen, solange sie den neuen Urlaub nach 329f Abs. 3 OR noch nicht bezogen hat, längstens aber während drei Monaten. Die drei Monate beginnen ab dem Ende der Sperrfrist von 16 Wochen nach Art. 336c Abs. 1 Bst. c OR zu laufen (vgl. Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{ter} OR).
- Im Falle des Todes der Mutter darf der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag des anderen Elternteils während des Urlaubs nach Art. 329g^{bis} OR nicht kündigen (vgl. Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{quinquies} OR).
- Bisheriger Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{ter} (Sperrfrist bei Urlaub für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern) wird neu zu Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{quater} OR).
- Der Arbeitgeber darf die Ferien nicht kürzen, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Urlaub des anderen Elternteils nach Art. 329g oder den Urlaub im Fall des Todes der Mutter nach Art. 329g^{bis} bezogen hat (vgl. Art. 329b Abs. 3 Bst. c OR).

Die Gesetzesänderung im Zusammenhang mit den neuen Urlauben wurde zudem genutzt, um begriffliche Anpassungen beim Vaterschaftsurlaub vorzunehmen, die sich aufgrund der Annahme der „Ehe für alle“ ergeben. So wird der Vaterschaftsurlaub neu als „Urlaub des anderen Elternteils“ bezeichnet. Anspruch hat der Arbeitnehmer, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt der gesetzliche Vater ist oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes der gesetzliche Vater wird. Ebenfalls Anspruch auf den Urlaub des anderen Elternteils hat die Arbeitnehmerin, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt der andere gesetzliche Elternteil ist (Art. 329g OR).

Die begriffliche Anpassung wird auch in Art. 335c Abs. 3 OR übernommen, wonach sich die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage verlängert, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Ende des Arbeitsverhältnis Anspruch auf den Urlaub des anderen Elternteils

nach Art. 329g OR hat. Abgesehen von der terminologischen Anpassung ändert sich in dieser Bestimmung nichts.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird am 1. Januar 2023 mit einem Beschäftigungsgrad von 100% eingestellt. Er wird am 2. Dezember 2023 auf den 31. Januar 2024 gekündigt. Der Mitarbeiter wurde am Sonntag, 12. November 2023, Vater und hat vom 13. bis 17. November 2023 fünf Urlaubstage bezogen. Im Zeitpunkt der Kündigung hat er noch einen Anspruch auf fünf weitere Urlaubstage. Dies führt zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist um die Anzahl der nicht bezogenen Urlaubstage. Der Arbeitsvertrag endet somit am 7. Februar 2024 (3. und 4. Februar fallen auf ein Wochenende).

Reform „AHV 21“

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die AHV-Reform 21 angenommen, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Die Stabilisierung der AHV umfasst vier Massnahmen:

- Einführung eines einheitlichen Referenzalters von Frauen und Männer (bisher „Rentenalter“);
- Schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre;
- Flexibler Altersrücktritt
- Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer

1) Einheitliches Referenzalter

Das Rentenalter, das nun als "Referenzalter" bezeichnet wird, wird für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt.

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht:

- Ab 2025: Das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1961 wird um 3 Monate erhöht.
- Ab 2026: Das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1962 wird um 6 Monate erhöht.
- Ab 2027: Das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1963 wird um 9 Monate erhöht.
- Ab 2028: Das Referenzalter von 65 Jahren gilt für alle Frauen.

Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 bis und mit 1969), die ihre Altersrente nicht vorzeitig beziehen werden, haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag wird bei niedrigem Einkommen höher sein als bei hohem Einkommen. Er wird nach Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen CHF 12.50 und CHF 160.00 pro Monat bei Frauen mit voller Beitragsdauer. Bei einem Vorbezug wird die Altersrente gekürzt. Bei der Übergangsgeneration wird die Altersrente weniger stark gekürzt. Die Kürzung ist umso geringer, je tiefer das durchschnittliche Einkommen vor der Pensionierung war.

2) Flexibler Rentenbezug in der AHV - Vorbezug

Bisher war ein Vorbezug der Altersrente nur für ein oder zwei Jahre möglich. Zudem musste immer die gesamte Rente bezogen werden. Neu ist der Vorbezug der Altersrente im Alter zwischen 63 und 65 Jahren ab jedem beliebigen Monat möglich. Bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren.

Neu ist es auch möglich, nur einen Teil der Altersrente zu beziehen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug eines Teils der Rente beträgt 20% und der Maximalbetrag 80%. Der Vorbezugsanteil kann einmalig erhöht werden. Danach muss der verbleibende Rententeil vollständig bezogen werden. Der Prozentsatz der vorzeitig bezogenen Rente kann einmalig erhöht werden, danach muss der verbleibende Teil der Rente vollständig bezogen werden.

Der Kürzungssatz bei einem Rentenvorbezug wird an die Lebenserwartung angepasst. Weniger starke Kürzungen sind für kleinere Einkommen vorgesehen. Diese Anpassungen erfolgen jedoch frühestens für 2027. Bei tieferen Einkommen fallen die Rentenkürzungen jedoch geringer aus.

3) Flexibler Rentenbezug in der AHV – Aufschub

Neu ist es möglich, einen Teil der Rente aufzuschieben. Wie bisher muss der Aufschub mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente wie bisher monatlich abgerufen werden. Analog zum Vorbezug kann beim Aufschub der bezogene Rententeil einmalig erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil vollständig bezogen werden.

Mit dem neuen Gesetz ist eine Kombination von Teilvorbezug und -aufschub möglich. So kann ein Teil der Rente vorbezogen und der verbleibende Teil aufgeschoben werden. Der Anteil kann zwischen 63 und 70 Jahren nur einmal geändert werden.

Die Erhöhungssätze bei Aufschub werden frühestens ab 2027 an die Lebenserwartung angepasst.

4) Neuberechnung der Rente nach Referenzalter

Personen, die bisher über das ordentliche Rentenalter hinaus weitergearbeitet haben, bezahlten bis zu einem Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat (resp. CHF 16'800.00 pro Jahr) keine AHV-Beiträge. Lohnanteile über diesem Freibetrag waren beitragspflichtig, führten aber nicht zu einer Verbesserung der Altersrente.

Mit der Reform 21 besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Einkommen, das nach Erreichen des Referenzalters erzielt wurde, bei der Neuberechnung der Altersrente zu berücksichtigen:

- Die Maximalrente von derzeit CHF 2'450.00 (für Ehepaare CHF 3'675.00) nicht erreicht wird oder wenn aufgrund einer Beitragslücke nur Anspruch auf eine Teilrente besteht.
- Das nach dem Erreichen des Referenzalters erzielte Einkommen beträgt mindestens 40% des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Die Neuberechnung der Rente kann nach dem Referenzalter nur einmal verlangt werden.

Neu ist es möglich, frühere Beitragslücken zu schliessen und/oder die Altersrente (max. bis zum Höchstbetrag) zu erhöhen, indem nach Erreichen des Referenzalters weiterhin auf dem gesamten Einkommen AHV-Beiträge gezahlt werden. Personen, die das gesetzliche Referenzalter erreicht haben, können künftig zwischen zwei Optionen wählen:

- Den monatlichen Freibetrag von CHF 1'400.00 nutzen, auf dem keine AHV-Beiträge geschuldet sind. In diesem Fall der Umstand, dass über das 65. Lebensjahr hinaus gearbeitet wird, keine Auswirkungen auf die Höhe der AHV-Rente.
- Auf den monatlichen Freibetrag verzichten und auf dem gesamten Lohn Beiträge zahlen, sofern Beitragslücken bestehen oder die maximale AHV-Rente noch nicht erreicht ist.

Arbeitnehmende teilen ihre Wahl dem Arbeitgeber mit, Selbständigerwerbende ihrer Ausgleichskasse.

Personen, die nach altem Recht eine Rente beziehen, können ebenfalls eine Neuberechnung beantragen und dadurch Einkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen, sofern sie am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hatte.

5) Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die AHV erfährt eine zusätzliche Finanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer. Der reduzierte Satz wird von 2.5% auf 2.6% und der Normalsatz von 7.7% auf 8.1 % erhöht.

Erhöhung kantonaler Mindestlöhne

Im Kanton **Genf** gilt seit dem 1. Januar 2024 ein Mindestlohn von CHF 24.32 (brutto). Der Mindestlohn gilt für Arbeitnehmende, die ihre Arbeit gewöhnlich (ausschliesslich, überwiegend oder regelmässig) im Kanton verrichten. Lehrlinge, Praktikanten und Arbeitnehmende unter 18 Jahren sind davon ausgenommen.

Im Kanton **Neuenburg** stieg der Mindestlohn generell auf CHF 21.09 und in der Landwirtschaft, im Weinbau und im Gartenbau auf CHF 17.93.

Centre Patronal Bern